

Geschäftsordnung des Landeselternrates Sachsen

**vom 26. Februar 1993,
zuletzt geändert am 26. Juni 2004**

Der Landeselternrat Sachsen beschließt gemäß Schulgesetz für den Freistaat Sachsen vom 3. Juli 1991 und der Verordnung des Sächsischen Staatsministerium für Kultus über die Mitwirkung der Eltern in den Schulen im Freistaat Sachsen vom 10. September 1992 folgende Geschäftsordnung:

1 Mitglieder des Landeselternrates

- (1) Der Landeselternrat hat maximal 27 gewählte Mitglieder und setzt sich aus jeweils einem Vertreter der Grundschulen, Förderschulen, Mittelschulen, Gymnasien und Beruflichen Schulen aus jedem Regionalschulamtsbereich zusammen. Hinzu kommen ein Vertreter der Schulen in freier Trägerschaft und ein Vertreter der Schulen im sorbischen Gebiet.
- (2) Jedes Mitglied ist durch die Annahme der Wahl verpflichtet, an den Sitzungen des LER teilzunehmen. Im Verhinderungsfall hat das Mitglied die Pflicht, den für ihn gewählten Stellvertreter frühzeitig zu benachrichtigen und diesen unter Zusendung der Einladung sowie der Unterlagen zu bitten, an der Sitzung teilzunehmen. Die Geschäftsstelle des LER ist in jedem Fall vor der Sitzung von dem gewählten Mitglied über die Verhinderung und die Teilnahme des Vertreters zu informieren.
- (3) Versäumt ein gewähltes Mitglied dreimal hintereinander die Sitzungen unentschuldig, so ist davon auszugehen, dass an einer Mitarbeit im Landeselternrat kein Interesse mehr besteht. Das Mitglied wird nach zweimaligen unentschuldigtem Fehlen über den bevorstehenden Ersatz durch seinen Stellvertreter informiert. Der Stellvertreter wird durch den LER informiert.

2 Vorstand

- (1) Der Landeselternrat wählt aus seiner Mitte einen Vorstand. Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden und ihren/seinen Stellvertretern sowie aus den Vertretern der Regionalschulamtsbezirke, die nicht durch die Stellvertreter vertreten werden, sowie den gewählten Vorsitzenden der Schulen in Freier Trägerschaft und der Sorbischen Schulen.

Die/der Vorsitzende und die Stellvertreter werden in geheimer Wahl gewählt, danach erfolgt die Wahl der Vertreter der Regionalschulamtsbezirke, die nicht durch die Stellvertreter vertreten werden.

- (2) Der Vorstand vertritt den Landeselternrat. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Ausführung der Beschlüsse des Landeselternrates,
 - b) Vorbereitung der Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des Landeselternrates sowie die Erstellung der Tagesordnung für die Sitzungen des Landeselternrates.
- (3) Der/dem Vorsitzenden obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Leitung der Sitzungen, Verhandlungen und Veranstaltungen des Landeselternrates,
 - b) Vertretung des Landeselternrates nach außen,
 - c) Genehmigung der Reiseanträge,
 - d) Kontrolle der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und der Bestimmungen der Geschäftsordnung,
 - e) Unterrichtung der Öffentlichkeit.
- (4) Die/Der Vorsitzende ist die/der Fachvorgesetzte der Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
- (5) Die/der Vorsitzende kann Befugnisse auf andere Vorstandsmitglieder übertragen.
- (6) Der Vorstand berichtet in jeder Plenarsitzung des Landeselternrates über seine Tätigkeit.
- (7) Mitglieder des Vorstandes können mit den Stimmen von mehr als zwei Dritteln der gewählten Mitglieder des Landeselternrates abgewählt werden. Eine Abwahl ist nur zulässig, wenn gleichzeitig ein Vorstandsmitglied neu gewählt wird.

Der Antrag auf Abwahl ist spätestens 4 Wochen vor der nächsten Plenarsitzung in der Geschäftsstelle einzureichen.

(8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so ist binnen 6 Wochen eine Neuwahl durchzuführen.

3 Ausschüsse

(1) Der Landeselternrat kann ständige Ausschüsse bilden

- a) für die einzelnen Schularten
- b) für langfristige Aufgaben, die mehr als eine Schulart betreffen.

(2) Zur kurzfristigen Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Landeselternrat zeitweilige Ausschüsse bilden.

(3) Aufgabe der Ausschüsse ist die Vorbereitung von Beratungen und Beschlüssen des Landeselternrates.

(4) Über den Vorsitz der Ausschüsse entscheidet der Landeselternrat. Als Vorsitzende schulartbezogener Ausschüsse sind in der Regel Elternvertreter der jeweiligen Schulart einzusetzen.

(5) Gewählte Mitglieder des Landeselternrates haben das Recht, nach Absprache mit der/dem Ausschussvorsitzenden, mit beratender Stimme an Sitzungen von Ausschüssen teilzunehmen, denen sie nicht angehören.

Die Mitglieder des Landeselternrates haben jederzeit das Recht, mit beratender Stimme an Ausschusssitzungen teilzunehmen.

(6) Die Ausschüsse führen über ihre Sitzungen Ergebnisprotokolle, die der Geschäftsstelle zu übergeben sind. Die Protokolle stehen den gewählten Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Landeselternrates offen.

Die/der Ausschussvorsitzende unterrichtet innerhalb von 2 Wochen die/den Vorsitzenden des Landeselternrates über das Sitzungsergebnis.

4 Mitwirkung im Landesbildungsrat

(1) Die/der Vorsitzende des Landeselternrates wird dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus zur Berufung in den Landesbildungsrat vorgeschlagen.

(2) Der Landeselternrat wählt weitere Elternvertreter und deren Stellvertreter für den Landesbildungsrat und schlägt sie dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus zur Berufung vor.

(3) Die Mitglieder bzw. stellvertretenden Mitglieder des Landesbildungsrates sind nicht an Weisungen und Aufträge gebunden.

5 Zusammenarbeit mit den Kreiselternräten

(1) Der Vorstand führt jährlich mindestens einmal eine gemeinsame Beratung mit den Vorsitzenden der Kreis- und Stadtelternräte durch.

(2) Die Beschlüsse des Landeselternrates sind den Vorsitzenden der Kreis- und Stadtelternräte innerhalb von 6 Wochen schriftlich zur Kenntnis zu geben.

(3) Die Vorsitzenden der Regionalschulamtsbezirke haben mindestens zweimal jährlich unter Mitwirkung der zum Bereich gehörenden Landeselternratsmitglieder die gewählten Vorsitzenden bzw. Stellvertreter der Kreis- und Stadtelternräte sowie die gewählten Delegierten der Kreise zur Delegiertenkonferenz anzuleiten.

(4) Diese wiederum haben ihre Mitglieder der Kreis- und Stadtelternräte innerhalb von 6 Wochen nach dieser Beratung zu unterrichten.

6 Sitzung

(1) Der Landeselternrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich zusammen.

(2) Die Einladungsfrist beträgt bei einem vorher vom Plenum festgelegten Termin 2 Wochen, andernfalls 3 Wochen. Bei Eilbedürftigkeit kann die/der Vorsitzende den Landeselternrat mit kürzerer Frist einberufen.

Innerhalb von 4 Wochen muss der Landeselternrat einberufen werden, wenn es mindestens 7 gewählte Mitglieder unter der Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

Gleiches gilt für Sitzungen, die das Sächsische Staatsministerium für Kultus beantragt.

(3) Der Einladung ist ein Vorschlag für die Tagesordnung beizufügen.

(4) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Über Ausnahmen entscheidet das Plenum.

(5) Angehörige des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus können an Sitzungen des Landeselternrates und seiner Ausschüsse mit Zustimmung der/des Vorsitzenden bzw. Ausschussvorsitzenden teilnehmen.

7 Beschlussverfahren

(1) Der Landeselternrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens die Hälfte seiner gewählten Mitglieder anwesend bzw. durch stellvertretende Mitglieder oder Stellvertreter vertreten sind.

(2) Jedes gewählte Mitglied des Landeselternrates bzw. im Vertretungsfall dessen Stellvertreter hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder oder Stellvertreter ist nicht zugelassen.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(4) Es wird offen abgestimmt. Auf Verlangen mindestens eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen.

(5) Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse durch schriftliche Umfrage gefasst werden. Ein derartiger Beschluss gilt als gefasst, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Landeselternrates zugestimmt haben.

(6) Wahlen erfolgen stets geheim.

Die Abstimmung wird bei Stimmgleichheit wiederholt. Ergibt sich auch bei der Wiederholung Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

8 Protokoll

(1) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Das Protokoll wird von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden geführt und ist von der/dem Vorsitzenden des Landeselternrates mit zu unterzeichnen. Das Protokoll muss mindestens enthalten:

- a) Ort und Zeit der Sitzung,
- b) die Namen der Anwesenden,
- c) die Tagesordnung,
- d) die Anträge und Beschlüsse.

Wird ein Beschluss gegen die mehrheitliche Meinungsäußerung eines Ausschusses gefasst, ist das abweichende Votum auf Wunsch des Ausschusses dem Beschluss beizufügen.

(2) Das Protokoll ist den gewählten Mitgliedern des Landeselternrates spätestens drei Wochen nach der Sitzung zuzusenden.

(3) Das Protokoll ist in der nächstfolgenden Sitzung des Landeselternrates zu bestätigen.

9 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der gewählten Mitglieder des Landeselternrates.

(2) Diese Geschäftsordnung tritt am 9. Januar 1993 in Kraft.